



## **SATZUNG**

**Verein zur Förderung und Stabilisierung**

**des**

**Unternehmerinnen-Netzwerkes Tempelhof-Schöneberg**

**Stand 03.02.2015**

---

## **§ 1 Name, Organisationsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung und Stabilisierung des Unternehmerinnen-Netzwerkes Tempelhof-Schöneberg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Das Unternehmerinnen-Netzwerk Tempelhof-Schöneberg bietet Unternehmerinnen und Freiberuflerinnen eine Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur gegenseitigen Unterstützung, um erfolgreich und aktiv das Berufsleben zu gestalten. Unternehmerinnen aus unterschiedlichen beruflichen Strukturen und Branchen, mit verschiedenen kulturellen Hintergründen, sind so miteinander vernetzt.
2. Der Verein hat den Zweck, das Netzwerk zu fördern und zu unterstützen, insbesondere durch:
  - a) die Organisation der monatlichen Netzwerk-Treffen,
  - b) das Anbieten von Weiterbildungsseminaren / Workshops,
  - c) Vernetzung mit anderen Zusammenschlüssen / Netzwerken.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Vereinsmitglieder.
4. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds muss mit einfacher Mehrheit erfolgen.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin die Berufung zu.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit möglich.
8. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss der Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten nicht nachkommt oder sich grob schädigend gegenüber dem Verein verhalten hat. Das Mitglied über dessen Ausschluss entschieden wird hat hierbei keine Stimme. Die verbleibenden Mitglieder werden 100 % gleichgesetzt.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss fest.

#### **§ 5 Organe des Verein**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüferinnen,
  - b) die Entlastung des Vorstands und der Kassenwartin,
  - c) die Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms und die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
  - d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - g) Wahl der Rechnungsprüferinnen,
  - h) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Sie kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandssprecherin geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorstandssprecherin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Für alle Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Einstimmigkeit.
8. Die Wahl des Vorstandes kann „en bloc“ erfolgen. Die Wahl kann öffentlich erfolgen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl in der zweiten darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Nach erfolgter Neuwahl übergibt der bisherige Vorstand die Geschäfte an den neugewählten. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen: Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeisterin.
3. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen allein (Einzelvertretung, § 26 BGB). Sie haben das Recht, sich von Fall zu Fall durch ein Mitglied vertreten zu lassen. Im Innenverhältnis ist die stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der 1.Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Ziele des Vereins; er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 8 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann Spenden und Zuwendungen entgegennehmen und sie satzungsgemäß auf verschiedene Aufgaben verteilen.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen. Sie prüfen einmal jährlich die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereins. Diese stehen ihnen auch sonst zur Einsichtnahme offen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an ein gemeinnütziges Projekt im Bezirk Tempelhof-Schöneberg mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ort, Datum